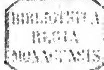
Pro Memoria.

Seit dem Se. zu Brandenburg-Culmbach re-
gierende Hochfürstl. Durchlaucht wegen der
Eschenauer Zoll- und Buckenhofer Forst-
Hauß-Sache in Anno 1748. contra den
Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg
den Recursum ad Comitia zu ergreiffen
vermüßiget worden, hat erstbesagter Ma-
gistrat mit seinen, gegen die benachbarten Reichs-Stände
zur Gewohnheit gemachten Thathandlungen in Ansehung
des Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachischen Territorii
eine Zeitlang zwar supersediret, nach mehrerem Beweiß
des sub Nro. 1. hier beyliegenden, von dem Dorffs-Voigt Nro. 1.
zu Bruck unterm 21. Decembr. des letzt verflossenen Jah-
res erstatteten Berichts, und des sub Nro. 2. befindlichen Nro. 2.
eignen Nürnbergischen Schreibens vom 24. Decembr. aber,
kurz vor denen Heil. Weyhnacht-Feyertagen unter Bede-
ckung eines militarischen Commando einen abermaligen
Einfall biß an die Thore der Stadt Erlangen gewaget, oh-
ne vorhero die mindeste Communication zu pflegen, oder
von einem vermeintlichen Gravamine mit einem Worte
Meldung zu thun, noch über dessen selbstige Abstellung ei-
nige Erklärung zuvor zu verlangen.

Die Veranlassung zu dieser neuerlichen Befehdung
und ohnversehenem spolio zu errathen, ware in so lange
pur ohnmöglich, biß man aus dem obgedachten sub Nro.
2. angezogenen Nürnbergischen Schreiben den ohnbegreif-

A lichen



lichen prætext ersehen müssen, daß wegen vorgenommenet Reparatur des von Erlangen auf Bruck gehenden mithin von dem sogenannten Reichs-Wald ganz abgelegenen Herrschaft Weges einige Connexion mit denen anmäßlichen Nürnbergischen Wald-Verbothen, und dißfalls vor zeiten erschlichenen Verordnungen hat fingirt werden wollen.

Wie unrichtig und ohnstichhaltig dieser zu Bemäntelung des verübten Muthwillens ausgedachte Vorwand sey, ist mittelst des gefertigten Antwort-Schreibens vom
Nro. 3. 7. hujus sub Nro. 3. dem Nürnbergischen Magistrat zwar zu Gemüth geführet worden; weilen aber dessen ohnerachtet noch mehrere dergleichen gewaltthätige Invasiones zu vermuthen sind; Als hat Ihro zu Brandenburg-Culmbach regierende Hochfürstl. Durchl. zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigte Gesandtschaft in Verfolg des hierzu erhaltenen gnädigsten special Befehls sämtliche vortreffliche Gesandtschafften hiermit geziemend ersuchen sollen, durch favorable Berichts-Erstattung es dahin einzuleiten, damit bey Verabfassung derer in der Eschenauer und Buckenhofer Recurs-Angelegenheit abzulegender Votorum sowohl auf diesen neuerlichen Vorgang als
Nro. 4. besonders auf die in der Beylage sub Nro. 4. deducirte wichtige momenta mit reflectiret werden, und mittelst des zu erstattenden Reichs-Gutachtens dergleichen Land-Friedbrüchigen factis vor das zukünftige Einhalt geschehen möge.

Wonebst zu samtlicher vortrefflicher Comitial-Gesandtschafften beharrlicher Freundschaft und Wohlwollen Endes-unterschriebener sich ergebenst empfielet.

Regensburg den 24. Januarii
1752.

von Rothkirch.

Beyla-

Beylagen.

Nro. I.

Extract des von dem Zoll-Commissario, Hamman quà Dorfs-Voigt zu Bruck erstatteten Berichts dd. 23. Decembr. 1751.

P. P.

Was krafft Hochfürstl. immediatè höchst gnädigster Verordnung von dem Hochfürstl. Ober-Amt unter andern an die Hochfürstl. Fraysch- und Dorfs-Voigtheyen erlassene Circulare de 2ten & præsent. 6. hujus die Reparirung derer Strassen betreffend, habe ich denen hiesigen Gemeind-Burgermeistern zu publiciren ohnermangelt, ich würde auch die Besichtigung zu umständlicher Relations-Erstattung mit denenselben angegangen seyn, wann nicht das alsobald darauf eingefallene Winter-Wetter darinnen Behinderung gegeben hätte.

Inzwischen hat es seine wahre Richtigkeit, daß vor- und während Sr. Hochfürstl. Durchl. höchsten Anwesenheit zu Erlangen die hiesige Orts-Gemeinde indem ihr zukommenden Gemeinds-District die Strassen und andere Neben-Wege, vornehmlich aber den Herrschaftlichen Weg über den Hut-Anger von Erlangen gegen Bruck her, vermittelst vieler Stein-Einführung möglichst schon ausgebessert, und dieses in der devotesten Absicht, daß Se. Hochfürstl. Durchl., weilen die Haupt-Strassen durch die auswärtigen Last-Fuhren öffters, und zumahl bey Herbst-Zeit sehr verschlimmert wird, desto gesicherter auf den vor Zeiten her gewöhnlichen Herrschaftlichen Weg hin und wieder zu passiren haben mögten, da sich nun bey aller dieser guten Vorsehung die fremd gemeinen Last-Fuhren an der ordentlichen Strassen nicht begnüget, sondern auf den Herrschaftlichen Weg und derer Unterthanen Feld-Gütern ohngescheuet auszubrechen, und jenen nach etlichmahl beschehener Reparatur, fast täglichen zu ruiniren erfrecht haben, zu solcher Abhinderung drey nothwendige verbothene Weg-Tafeln, als eine dis Orts an der so genannten Juden-Gassen, die andere an der so genannten Viehetrieb, und die dritte an dem neuen steinern Brücklein bey Erlangen zu menagirung der vor sonst an zweyen Orten gestandenen Schlag-Baums-Kosten aufgestellet werden müssen, solches dann aus keiner andern als dieser unterthänigsten Absicht, daß der Hochfürstl. Weg, welchen Se. Hochfürstl. Durchl. sowohlen als Ihro Königl. Ho-

heiten

heiten fast täglichen hin und wieder zu passiren, solchemnach die Oeffnung und Sicherhaltung desselben öffters höchst gnädig mir anzubefehlen geruhet, von denen fremd gemeinen Last = Fuhren desto ehender befreyet und unverwüstet bleiben möchte, dargegen dann in heutiger Nacht ohnwissend und unvermerckt geschehen, daß der Nürnbergische Magistrat ganz unbefugter Dingen ein Commando von 12. Mann Reutern und einer Compagnie Mousquetiers abgeordnet, welches den hiesigen Nachtwächter, Johann Conrad Wießner, als er auf seinem Stand das erstemahl 2. Uhr geschrien, ausser dem Ort zu der Marter=Säulen gegen Erlang geführet, und solchen dortielbst auf der Stelle mit 4. Mann verwacht gehalten, biß zu denen oben angeregt bereits spolirten zwey verbothenen Weg=Tafeln auch die dritte in dem Ort allhier stehend zusammt denen Stöcken ausgehebet und dem Verlaut nach auf dem Michel Seübolds zu Eltersdorff darzu hergegebenen Wagen und zwey Pferden de facto fortgeschleppet gewesen.

Dieses frevelhaffte Vollbringen dann hierneben unterthänig schuldigst anzeigen, und mich dabey in so weit verwahren sollen, daß im Fall bey aufgehenden Wetter der vorbesagte Herrschaftliche Weg durch die fremd gemeinen Last=Fuhren wiederum bußwührig gemacht und ruinirt, solchemnach die hiesige Gemeinde sich des also geflissentlich= und unnöthigen Reparatur causirten wiedermahligen Kosten = Aufwands, sodann auch entweigern, und hierneben Sr. Hochfürstl. Durchl. in höchst= gnädigst= sicherer Passirung sothanen Weges die mindeste Hinderung vorfallen sollte, vor aller Verantwortung gesichert stehen zu können.

No. II.

Copia des von Burgemeister und Rath der Reichs=Stadt Nürnberg an das Hochfürstl. Regierungs=Collegium zu Bayreuth erlassenen Schreibens d.d. 24. Decembr. 1751.

P. P.

Es ist bey Uns die befremdliche Anzeige geschehen, was gestalten sich der Hochfürstl. Zoll = Commissarius Hamman zu Bruck unterfangen, allda und in der Gegend dieses Orts, einige grosse Eichene Stöck oder Säulen, theils nahe an disseitigen Reichs=Wald und Boden, theils gar auf solchen setzen, und mit angehängten Tafeln eingraben zu lassen.

Wann

Wann nun aber notorisch und denen Herren Baronen und denen Herren selbsten bestens bekannt und wißend ist, daß nicht denen Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern, sondern Uns, best-rechtiger massen, einig und allein zukomme und privativé competire, auch hiebey, durch Allerhöchste-alle Turbationes inhibirende Kayserliche Verordnungen, wir jederzeit in der alt-und wohl hergebrachten Possess vel quasi dieses Juris manuteniret worden sind, des hiesigen Reichs-Walds und Bodens wegen, Grund-Verbot ergehen und publiciren zu lassen, folglich also gedachtem Zoll-Commissario, nullo modo, gebühret habe, zum offenbaren Nachtheil solch Unserer best fundirten und allstets exercirten Befugniß, auf die obbestimmte Art, oder sonsten einige andere Weise, zu thun; Als haben uns daher vermüßiget befunden, zu Rechts erlaubter realer Contradiction solch-ohnjustificirlichen Verfahrens und Eingriffs in unsere Gerechtsame, nicht nur die præjudicirlich gefallene Stöcke herausnehmen und anhero bringen zu lassen, sondern auch anbey für nöthig erachtet, denen Herren Baronen und denen Herren, von solchem, des Zolls-Commissarii widerrechtlichen Beginnen Eröffnung zu thun, in Hoffnung, es werde solches nicht nur von selbsten, auf keine Weise gebilliget, sondern auch gegen denselben ernstlich geahndet, er auch angewiesen werden, sich in Zukunfft dergleichen geflissentlicher Eingriffe und Beeinträchtigungen gänzlich zu enthalten. Inzwischen wollen wir wieder solch unbefugtes Unternehmen, Uns und Unsere wohlerworbene Gerechtsame Protestando bestens verwahret, und demnächst quævis competentia ausdrücklich reserviret haben.

No. III.

Copia der hierauf ertheilten Antwort d. d. 7. January 1752.

P. P.

Gleichwie in der-von denen Herren und Freunden in litteris von 24. elapsi angezeigten Gegend, weder auf Unsern Befehl noch mit Unsern Vorwissen einige Eichene Stöcke noch Säulen aufgestellet worden sind: also würden wir auf eine dißfalls eingelangte Beschwehrde und Freundschafftliche Vorstellung aller Billigkeit vollkommenen Platz gegeben, und nach Befund entweder sogleich remediret oder in via juris Red und Antwort darüber zu geben, Uns im mindesten nicht geweigert haben.

Nachdem aber die Herren und Freunde

1) ohne die allermindeste vorherige Communication per viam facti violentissimi anzufangen abermahlen beliebet;

2) bey Gelegenheit des demolirten Zollhauses bey Eschenau alle Hofnung verlohren gegangen ist, dergleichen Landfriedbrüchiger Befehdungen halber einige richterliche Hülffe gegen die Stadt Nürnberg zu obtiniren;

3) gar nicht abzusehen ist, was diesem auf Hochfürstl. Brandenburgischen ohnstrittigen Territorio auf freyem Felde nahe vor denen Erlanger Stadt-Thoren, und in dem Dorff Bruck von dem Dorffs Voigt aufgestellte nicht den Walds-Genuß, sondern die neu ausgebesserte verbotene Herrschaffts-Weege andeutende Tafeln, mit denen inaudita altera parte in Wald und Holtz-Sachen vorzeiten ergangenen contra jura tertii ohnehin inapplicablen Kayserl. Rescriptis vor Connexion haben können; oder wienach auf die Stadt Erlangen, oder auf das Dorff Bruck, oder auf die dazu gehörigen Felder und Anger, oder auf die in Hochfürstl. Brandenburgischer Landesherrlicher Bottmäßigkeit vornehmende Weeg- und Strassen-Einrichtungen die allermindeste Folge vernünfftiger Weise zu ziehen sey: Und

4) die Herren und Freunde diesen mit Adhibirung einer gantzen Compagnie Mousquetiers und 12. Reuthern bey Nacht und Nebel, begangenen Raub in oberwehnten Dero Schreiben annoch zu justificiren vermeinen, mithin die Erwartung selbstiger Satisfactions-Vorschläge gantz vergeblich seyn würde. So bleibet uns nichts anders übrig, als diesen Feindseeligen Vorgang Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. unterthänigst einzuberichten und höchst Deroselben gerechten Entschliessung alles weitere in Unterthänigkeit anheim zu stellen.

Wir wünschten einen bessern Effect von Unserer auf Cultivirung einer guten Nachbarschafft und Erweisung angenehmer Gefälligkeiten gerichteten wahren Neigung dereinstens zu verspühren, und dadurch in Stand gesetzt zu werden, selbige auch vor das Zukünfftige beybehalten zu können 2c.

No. IV.

No. IV.

Copia eines dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio unterm 16. Decembr. 1751. zugestellten das Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachische Recurs-Schreiben de dictato 24. Sept. 1748. betreffenden Reichs-Gesandtschafftlichen Pro Memoria.

Aus dem am 24. Sept. 1748. ad Dictaturam Publicam gekommenen Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Recurs-Schreiben und dessen Beylage ist einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung wohl erinnerlich, was massen Se. zu Brandenburg-Culmbach regierende Hochfürstl. Durchl. occasione der vom Nürnbergischen Magistrat zu dreyen unterschiedlichen malen unternommenen Demolirung des Zoll-Hauses bey Eschenau und der hierauf zu Buckenhoff im Brandenburg-Culmbachischen Territorio an dasiger Stock-Försters Wohnung vorgekehrten Retorsion, bewogen worden, über das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht sich um deßwillen zu beschweren, weilen selbiges

1) denen eingeklagten Nürnbergischen Thätlichkeiten, und armatu manu auf Brandenburgischen Grund und Boden, ausgeübten dreymaligen Befehdungen keinen Einhalt gethan, noch durch alle wiederholte so schrifft- als mündliche, Gericht- und ausser-Gerichtliche Vorstellungen und Sollicitationes zu Erlassung der gebethenen Provisional-Verordnung zu commoviren gewesen, hingegen

2) gleich bey der ersten, durch diese ohnjustificirliche Protrahirung einer gleich durchgehenden Justiz-Administration selbst veranlaste Retorsion, mit Überschreitung derer vorgeschriebenen vier Fälle ein Mandatum S. C. erkannt;

3) durch die angemaste Verwerffung des Beneficii primæ instantiæ ac fori austregalis die vorhandene Reichs-Gesetze besonders vom 3. Julii 1743. offenbar vilipendiret, und

4) aller aufs genaueste observirten Solennien ohnerachtet über die Zuläßig- oder Unzuläßigkeit des Remedii Revisionis zu cognosciren sich angemasset hat.

Was der Nürnbergische Magistrat hiergegen einzuwenden im Stand seyn, und möglich erachten dörffte, ist bißhero mit überflüßiger Gedult abgewartet worden.

Nachdem aber der das Licht scheuende Gegentheil, statt einiger Beantwortung dieser offenkündigen Bewandnuß, eine illegale Verordnung nach der andern in Wezlar zu erschleichen sich bemühet, und inzwischen noch zwey = alle Reichs = Stände gleichfalls mit interessirende Haupt = Gravamina darzugekommen sind, indem

5) Das Kayserliche Reichs = Cammer = Gericht den = mit dem Recursu ad Comitia verknüpfften Effectum Suspensivum nicht attendiret, und

6) mit Præterirung der Fürstlichen Stände des Fränckischen Crayses auf ein auswärtiges Crayß = Directorium eine Executions-Commission Reichs = Constitutions widrig decerniret hat;

So kan man, des geringfügigen = nur einige hundert Reichs-Thaler importirenden Objecti ohnerachtet, keinen längern Anstand nehmen, ein Hochlöbl. Reichs = Directorium hiermit geziemend zu ersuchen, diese Recurs-Sache der Reichs-Ansage fordersamst zu inseriren, und hierauf zur Proposition bald möglichst zu bringen. Wonebst Ends Unterzogene Bevollmächtigte Gesandtschafft zu fortwährendem Wohlwollen und Freundschafft sich bestens empfielet. ꝛc.



